

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 487 · 9010 Klagenfurt

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

13/SN-128/ME

ENTWURF
Zl. 17 GE/19

Datum: 14. MAI 1985

Verteilt 14. Mai 1985 *geh*

H. Boman

Sachbearbeiter

Tel. 0 42 22/56 6 50

Zl.: 2362/85

Dr. Gaßler

Durchwahl 213 Klagenfurt, 26.3.1985

Betreff: Entwurf einer 4. SchUG-Novelle;
Begutachtung

Der Landesschulrat für Kärnten gibt mit Erledigung seines Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes) im Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer 4. SchUG-Novelle, wie er ihm mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 8. 2. 1985, Zl. 12.940/6-III/2/85, zugekommen ist, folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird die mit dieser Novelle beabsichtigte Erweiterung der Schulpartnerschaft gegenüber der bisherigen Rechtslage begrüßt. Aus diesem Grund wird auch die Einführung des Klassenforums und des Schulforums sowie des Klassenelternsprechers und die Erweiterung der Schülermitverwaltung im Pflichtschulbereich als zweckmäßig erachtet.

Eine besondere Problematik ergibt sich aber dadurch, daß durch diese Novelle die Entscheidungsrechte des Schulgemeinschaftsausschusses erweitert und analoge Berechtigungen für die Klassen- bzw. Schulforen eingeräumt werden, wodurch der Charakter dieser Einrichtungen vom beratenden Gremium immer mehr in die Richtung von Verwaltungsorganen mit sogar behördlichen Funktionen verlagert wird. Damit werden aber auch die Probleme der Amtsschwierigkeit, der Weisungsgebundenheit und des Verhältnisses zu anderen

Entscheidungsträgern in der Schulverwaltung immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Wie in den Erläuterungen bemerkt wird, ist die Verpflichtung der Amtswiegenheit für alle Funktionsträger ebenso gegeben wie die Weisungsgebundenheit. Es muß daher festgestellt werden, daß die verfassungsmäßige Weisungsfreiheit der Kollegien der Schulbehörden nicht im Analogiewege auf die im Schulunterrichtsgesetz geregelten Gremien übertragen werden darf. Außerdem muß grundsätzlich ein Weisungsrecht der Schulbehörden insbesondere das der Oberbehörde zukommendes Recht zur Aufhebung gesetzwidriger Beschlüsse durch die Schulbehörde im Rahmen der Bestimmungen des § 68 AVG angenommen werden.

Ernstere Bedenken bestehen hinsichtlich der personellen Eignung von Schülern und nichtgewählten Elternvertretern als Organe der Schulverwaltung. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes üben nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung aus. Nicht gewählte, sondern von den Elternvereinen entsendete Elternvertreter entsprechen diesen Bestimmungen nicht. Schüler- und Elternvertreter müssen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sie sind auch nicht beeidet und entsprechen daher von diesem Gesichtspunkt aus nicht den üblichen Bedingungen für die Organe der Verwaltung. Bei Schülern kommt außerdem noch hinzu, daß sie meist minderjährig und daher nach Bürgerlichem Recht nicht voll handlungsfähige Personen sind. Das rechtmäßige Zustandekommen von Verwaltungsentscheidungen ist daher vom Gesichtspunkt der Eignung der entscheidenden Organe (gesetzlicher Richter) problematisch.

Im Entwurf wird auch nicht geregelt, wer die einzelnen Vertretungsgremien (Klassen-, Elternforum und Schulgemeinschaftsausschuß) nach außen hin (sozusagen als ihr Sprecher) vertritt. Der Schulleiter (Klassenvorstand) als Vorsitzender kann das Gremium als dessen Vertreter nach außen nicht gut gegenüber sich selbst in seiner Eigenschaft als Schulleiter vertreten. In Beratungsangelegenheiten müßte er sich in diesem Sinne selbst beraten. Ungeklärt ist auch die Frage, ob das Mandat eines Lehrers z.B. im Schulgemeinschaftsausschuß ein freies Mandat in dem Sinn ist, daß der Lehrer dort

weisungsfrei seine persönliche Meinung vertreten kann oder ob er an die Weisungen des Schulleiters und der ihn entsendenden Lehrerkonferenz gebunden ist.

Schüler und Eltern sind in Schulverwaltungsangelegenheiten normalerweise als Parteien (Beteiligte) des Verfahrens im Sinne der Bestimmungen des AVG anzusehen. Soweit sie gleichzeitig Verwaltungsorgane sind, kommt für sie die Befangenheit in Betracht und haben sie sich jeder Amtshandlung zu enthalten und durch ihren Vertreter vertreten zu lassen.

Ob alle diese Probleme schon soweit geklärt sind, daß sie keiner gesetzlichen Regelung mehr bedürfen und ob wegen dieser Probleme nicht zusätzliche Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen werden müßten, kann in der Kürze der Begutachtungsfrist nicht beurteilt werden. Jedenfalls sollten sie aber aufgezeigt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes ausgeführt bzw. beantragt:

Zu § 9 Abs. 2:

Diese Bestimmungen sollten lauten: "In Schulen zuzuweisen, wobei ein Lehrerwechsel von einer Grundstufe zur anderen nur dann (Klassenzuweisung)."

Begründung: Es ist bekannt, daß die derzeitige Lösung im § 9 Abs. 2 weniger einer pädagogischen Förderung zu verdanken ist, als vielmehr dem Bemühen, eine gerechtere Verwendungsmöglichkeit für Volksschullehrer dort zu erreichen, wo es wegen der generellen Freistellung von Volksschulleitern einen Ausgleich verschiedener Lehrverpflichtungen durch die Zuteilung von Leiterreststunden nicht gibt.

Die vorgeschlagene Änderung würde mobiler sein und verschiedene Möglichkeiten offenhalten. Das generelle Verbot des Lehrerwechsels von einer Schulstufe zur nächsten ist auch bis zur 4. Schulstufe pädagogisch nicht immer unbedenklich und sollte dem Schulleiter, der hier bessere Einblicke in die vorgegebene Situation hat, mehr Beweglichkeit geben.

In der Praxis erweist es sich, daß es Lehrer gibt, die sich ganz besonders für die eine oder andere Hauptstufe (1.2.SchSt. oder 3.4.Schst.) eignen und hervorragende Arbeit leisten. Im Gesetz sollte eine solche Spezialisierung nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 11 Abs. 7:

Es wird angeregt, auch die Befreiung von Teilbereichen einzelner Pflichtgegenstände zu ermöglichen. Hiefür könnte ein Vorschlag des Schulleiters vorgesehen werden. Besonders im Werkstättenunterricht wird eine Befreiung vom gesamten Unterricht nur selten möglich sein.

Zu § 12 Abs. 6 und 7:

Abs. 6 sollte lauten: "Schüler Lehrer feststellt, daß der Schüler des Förderunterrichtes bedarf."

Begründung: Damit wäre die jetzt gültige Loslösung des Förderunterrichtes für schwache Schüler während der Einstufungsphase und für leistungsschwache Schüler in der niedrigsten Leistungsgruppe aufgehoben und die Anmeldung zu diesen beiden Arten des Förderunterrichtes nicht mehr notwendig.

Dabei ist zu bedenken, daß ja in diesen beiden Fällen der Förderunterricht auf weitere Sicht betrachtet, schließlich auch vorbereitet auf den Einstieg oder Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe im weiteren Verlauf der Schulbahn.

Zu § 13 a:

Die Erklärung von Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen soll ausschließlich in der Kompetenz der Schulbehörde I. Instanz liegen und nicht auch in der Kompetenz des Klassen- bzw. Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses. Weiters sollen schulbezogene Veranstaltungen sowie Schulveranstaltungen vom Ausmaß her limitiert werden. Es muß auch überlegt werden, inwieweit durch diese neu eingefügten Bestimmungen finanzielle Auswirkungen bezüglich Vergütung von Reisekosten für die bei schulbezogenen Veranstaltungen teilnehmenden Lehrer verbunden sind.

Zu § 13 a Abs. 2 letzter Satz:

Für die Entscheidung des Schulleiters müßten die Verfahrensvorschriften des § 70 gelten, dies bedeutet, daß diese Entscheidungen in den Katalog der im § 70 Abs. 1 aufgezählten Entscheidungen aufzunehmen wäre (Begründungspflicht).

Zu § 18 Abs. 6 (neu):

Hier sollten die einleitenden Worte lauten: "Schüler, die wegen einer gesundheitlichen Behinderung, aus muttersprachlichen oder entwicklungs- oder milieubedingten Gründen eine entsprechende Leistung ..."

Zu § 19 Abs. 2:

Hier fehlt eine Bestimmung, was bei Schulnachrichten einzutragen ist, wenn der Schüler in Unterrichtsgegenständen nicht beurteilt werden konnte, da er dem Unterricht längere Zeit ferngeblieben ist.

Zu § 19 Abs. 8:

Die einleitenden Worte dieser Bestimmung sollten lauten; "In der 4. Schulstufe (ausgenommen an Sonderschulen) und in der 8. Schulstufe"

Begründung: Die Information über den weiteren Bildungsweg ist besonders für Abgänger für Sonderschulen wichtig.

Zu § 20 Abs. 2, 3 und 4:

Die Bestimmungen des vorletzten und des letzten Satzes des Abs. 4 (die von der Novelle nicht betroffen sind) sollten auch auf die Prüfungen nach Abs. 2 und Abs. 3 Anwendung finden. Bisher fehlt eine Regelung wie von der Schule vorzugehen ist, wenn der Schüler sich einer dieser Prüfungen entzieht.

Außerdem fehlt eine Regelung was zu geschehen hat, wenn zum tolerierten Fernbleiben "ohne eigenes Verschulden" auch noch ein Fernbleiben aus Verschulden des Schülers hinzukommt. Allenfalls könnten im Abs. 4 die Worte "ohne eigenes Verschulden" weggelassen werden.

Zu § 27 Abs. 2:

- a) Es gibt in der Praxis Fälle, in denen das Verbot einer freiwilligen Wiederholung der 4. Hauptschulklasse für einen Schüler nachteilig ist. Da die Genehmigung der freiwilligen Wiederholung eines begründeten Antrages und der Bewilligung der Klassenkonferenz bedarf, sind nachteilige Folgen für weiterführende Schulen nicht zu erwarten.
- b) Die im Entwurf vorgesehene Formulierung des letzten Halbsatzes ist schwer verständlich. Es sollte die bisherige Formulierung des § 27 Abs. 2 letzter Satz weiterhin bestehen bleiben. Weiters wurde festgestellt, daß im § 27 Abs. 2 des SchUG in der geltenden Fassung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß bei Genehmigung der freiwilligen Wiederholung Abs. 3 anzuwenden ist; diese Bestimmung ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. Trotzdem ist es nicht eindeutig, ob künftig § 27 Abs. 3 keine Anwendung bei Genehmigung einer freiwilligen Wiederholung findet.

Zu § 43:

Siehe die Stellungnahme zu § 57 a.

Zu § 47 Abs. 1:

Wie schon in der bisherigen Fassung wird hier von der Zuständigkeit zum "Aussprechen" von "Maßnahmen" der Erziehung gesprochen. Es ist nach wie vor unklar, ob für den Klassenvorstand, Schulleiter (Abteilungsvorstand) und die Schulbehörde bloß eine "Verkündigungszuständigkeit" oder wie jetzt nach der Novelle für das Klassen- bzw. Schulforum sowie für den Schulgemeinschaftsausschuß eine "Entscheidungszuständigkeit" gegeben ist. In jedem Fall liegen hier aber konkurrierende Zuständigkeiten vor, wobei eine Regelung fehlt, welche Stelle im Einzelfall zuständig ist. Eindeutig zuständig ist nach der gewählten Formulierung jedenfalls nur der Lehrer.

Zu § 51 Abs. 2:

Hier sollte auch die Funktion des Administrators angeführt werden.

Zu § 57 Abs. 11:

Aufgrund der vorliegenden Formulierung sind die Vertreter der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß berechtigt, an allen Lehrerkonferenzen, somit auch an den Klassenkonferenzen teilzunehmen. Es ist fraglich, ob es zweckmäßig ist, wenn diese Personen auch an Klassenkonferenzen teilnehmen, da sie vielfach die Probleme der Klasse nicht kennen.

Zu § 57 a:

Nach dem Entwurf sollte der § 57 a nach § 57 eingefügt werden. Dies würde bedeuten, daß er noch in den 10. Abschnitt (Funktionen des Lehrers; Lehrerkonferenz) käme; gemeint dürfte wohl sein, daß er in den 11. Abschnitt (Schule und Schüler) eingefügt werden sollte.

Dem gegenüber wird vorgeschlagen, die vorgesehenen Bestimmungen des § 57 a mit den Bestimmungen des § 43 in einem Paragraphen zusammenzuziehen und diesen mit der Überschrift "Rechte und Pflichten des Schülers" zu versehen. Dieser Paragraph könnte als neuer § 43 in den 9. Abschnitt oder als § 57 a in den 11. Abschnitt eingefügt werden.

Zu § 59 Abs. 1:

Es sollten auch jene Sonderschulen ausgenommen werden, in denen die Schüler wegen ihrer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, Schülervertreter zu bestellen.

Hingegen sollten aber Schüler der Volksschul-Oberstufe und Schüler der allgemeinen Sonderschule (Oberstufe) rechtzeitig auf ihr späteres Wahlrecht und auf demokratische Entscheidungsformen vorbereitet werden.

Zu § 63 a Abs. 1:

Klassen- bzw. Schulforen sollten "in allen Schulen, in denen kein Schulgemeinschaftsausschuß besteht" eingerichtet werden. Es ist verständlich, daß behinderte Schüler in Sonderschulen in Interessenvertretungen nicht eingebaut werden können (§ 59 Abs. 1), aber es wäre nicht verständlich, auch deren Erziehungsberechtigte aus Interessenvertretungen der Eltern auszuschließen.

Zu § 63 a Abs. 3:

Es sollte dem Schulleiter freigestellt werden, ob er in einem Klassenforum bei seiner Anwesenheit den Vorsitz übernehmen will.

Zu § 63 a Abs. 4:

Im Interesse einer klaren Fristenberechnung und eindeutigen Festlegung der Einbringungsstelle sollte diese Bestimmung lauten "..... gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen an den Klassenvorstand gestellt wurde".

Zu § 64 Abs. 9:

Die Verkürzung der Einberufungsfristen für den Schulgemeinschaftsausschuß gegenüber der bisherigen Regelung wird nicht für zweckmäßig erachtet.

Zu § 64 Abs. 14:

Es erscheint nicht zweckmäßig, hier einzelne Funktionsträger der Lehrer anzuführen und andere nicht anzuführen. Es würde genügen, wenn der Schulleiter Lehrer- und Schülervvertreter beizuziehen berechtigt wird.

Zu § 66 Abs. 3:

Hier wurden zwar die Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses nicht aber die Sitzungen des Klassen- und Schulforums angeführt. Auch zu diesen Sitzungen sollen die Schulärzte eingeladen werden können.

Der Amtsführende Präsident:

K i r c h e r e. h.

F.d.R.d.A.:
Holzer

